

567/A XX.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Mag Dr. Josef Trinkl, Dr. Feurstein, Maria Rauch-Kallat und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz (BAG) und das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) in der derzeit gültigen Fassung hinsichtlich der Förderung der Jugendbeschäftigung durch vermehrte Lehrlingseinstellung geändert werden:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz (BAG) und das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) in der derzeit gültigen Fassung hinsichtlich der Förderung der Jugendbeschäftigung durch vermehrte Lehrlingseinstellung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Berufsausbildungsgesetz idF der Novelle BGBl Nr 67/1997 wird folgendermaßen geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§7a Teillehre

(1)In den nächsten drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes können Ausbildungs- und Berufsschulversuche zur Teillehre begonnen werden.

(2)Teilnehmerverhältnisse dauern zwei Jahre und sehen die Vermittlung einzelner Berufsbildinhalte von mindestens dreijährigen Lehrberufen vor. Die konkreten Ausbildungsinhalte werden im Teillehrvertrag festgelegt. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf Teillehren sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für die Anrechnung von Teillehrzeiten auf spätere Lehrverhältnisse (§ 28 Abs 3).

(3)Voraussetzungen und Bedingungen von Teillehrversuchen werden durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung

des Bundes-Brufsausbildungsbeirates festgelegt. Sofern in dieser Verordnung Fragen von Schulversuchen an Berufsschulen behandelt werden, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten herzustellen.“

2. In § 15 Abs. 2 1. Satz wird der Ausdruck „zwei“ durch den Ausdruck „drei“ ersetzt.

Artikel II

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen idF der Novelle BGBl 1996/410 wird geändert wie folgt:

1. § 17 Abs 2 hat wie folgt zu lauten:

„(2) Im Gastgewerbe dürfen Jugendliche über 16 Jahre bis 23:00 Uhr beschäftigt werden.“

2. § 17 Abs. 6 hat wie folgt zu lauten:

(6) Jugendliche, die im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz BGBl. 1 Nr. 108/1997, ausgebildet werden, dürfen im letzten Jahr ihrer Ausbildung, soweit dies für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlich ist, unter folgenden Voraussetzungen während der Nachtzeit beschäftigt werden (Nachdienst):

1. die Höchstzahl der Nachtdienste darf im Ausbildungsjahr nicht mehr als 30 betragen;
2. die Höchstzahl der Nachtdienste darf pro Monat nicht mehr als fünf betragen;
3. die Leistung aufeinanderfolgender Nachtdienste ist nicht zulässig;
4. Nachtdienst darf nur unter Aufsicht einer diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester oder eines diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers geleistet werden;
5. Nach dem Nachtdienst ist eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.“

3. § 19 hat wie folgt zu lauten:

„§19 Wochenfreizeit

(1) Den Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von 43 Stunden zu gewähren, in die der Sonntag zu fallen hat. Jugendlichen, die am Samstag beschäftigt werden, gebührt ein zusätzlicher freier Tag, der entweder in der darauffolgenden oder in der vorangehenden Woche zu gewähren ist und nicht mit der 43-stündigen Wochenendruhe zusammenhängen muß. Diese Wochenfreizeit hat - mit der Ausnahme von Tätigkeiten gemäß § 18 Abs 2 - spätestens um 13.00 Uhr am Samstag, für Jugendliche, die mit unbedingt notwendigen Abschlußarbeiten gemäß § 12 Abs 2 beschäftigt sind, spätestens um 15.00 Uhr am Samstag zu beginnen.

(2) Für Lehrlinge der Lehrberufe Bäcker, Konditor, Fleischer und Molkereifachmann ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von 43 Stunden zu gewähren, in die der Sonntag zu fallen hat.

(3) Für Jugendliche in Verkaufsstellen im Sinne des Öffnungszeitgesetz ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von 43 Stunden zu gewähren, in die der Sonntag zu fallen hat. Jugendlichen, die am Samstag beschäftigt werden, ist an einem Tag der folgenden oder vorausgehenden Wochen eine zusätzliche Freizeit von 4 Stunden in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zu gewähren.

(4) Jugendliche im Gastgewerbe haben Anspruch auf eine ununterbrochene wöchentliche Freizeit von zwei zusammenhängenden Kalendertagen. Dies gilt nicht, wenn Wochenfreizeit von mindestens 43 Stunden, in die der Sonntag fällt, eingehalten wird und dem Jugendlichen in der folgenden Arbeitswoche ein freier Tag gewährt wird.

(5) Jugendlichen, die am Samstag und gemäß § 18 Abs 2 (ausgenommen Hotel- und Gastgewerbe) unmittelbar darauf auch am Sonntag beschäftigt werden, haben Anspruch auf eine ununterbrochene Freizeit in der der Sonntagsarbeit folgenden Woche von zwei zusammenhängenden Kalendertagen. Jugendliche, die gemäß § 18 Abs 2 nur am Sonntag beschäftigt werden, haben Anspruch auf eine ununterbrochene Freizeit in der der Sonntagsarbeit folgenden Woche von 43 Stunden.

(6) Bei einer anderen Verteilung der Arbeitszeit gemäß § 11 Abs 2a und 2b oder im Schichtbetrieb kann der Kollektivvertrag zulassen, daß eine 48-stündige Wochenfreizeit vereinbart wird, wobei die zweite Hälfte dieser 48 Stunden in

den Wochen des betrieblichen Durchrechnungszeitraumes zu gewähren ist. In einem Schichtbetrieb darf der diesbezügliche Durchrechnungszeitraum zur Erreichung der zustehenden Wochenfreizeit maximal 4 Wochen betragen.
(7) Werden Jugendliche am Samstag über 13.00 Uhr hinaus beschäftigt; ist ein Berufsschulbesuch am Montag zulässig, wenn die auf die 43-stündige Wochenendruhe fehlende Freizeit zusammen mit dem zweiten Teil der Wochenendruhe gewährt wird.“

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

Hinsichtlich des Art 1 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 7a Abs 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

2. Hinsichtlich des Art II der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.

Begründung

Die Entwicklung des Lehrstellenmarktes erfordert neben den laufenden Förderungsaktivitäten und anderen Bemühungen zur Hebung des Lehrstellenangebotes weitere Maßnahmen durch Änderung des BAG und KJBG.

zuArtI

zu § 7a:

Teillehrverhältnisse sollen Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf spezifische Fachkenntnisse bzw. im Bereich der mit der Gewerbeordnungsreform eingeführten Teilgewerben, die Möglichkeit der Erlernung von Teilen von Berufsbildinhalten schaffen und ihnen über die dem dualen System entsprechende Kombination von betrieblicher Ausbildung und einem eintägigen Berufsschulbesuch die Voraussetzung für die Integration am Arbeitsmarkt bieten. Teillehren könnten aber auch Betriebe, die nicht in der Lage sind, gesamte Berufsbilder auszubilden, wohl aber Teile derselben, zur Aufnahme solcher Jugendlicher veranlassen und damit neue Jugendarbeitsplätze schaffen.

Typische Teillehren könnten etwa in den Bereichen des Selbstbedienungshandels, der automatisierten industriellen Fertigung sowie in Teilgewerben geschaffen werden.

§ 28 BAG (Ersatz von Lehrzeiten) ist sinngemäß auf die individuelle Anrechnung von Teillehren auf spätere einschlägige Lehrverhältnisse anzuwenden.

zu § 15 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung sollen weitere Betriebe angeregt werden, neue Lehrstellen zu schaffen.

zuArtII

Die jüngste Novelle zum KJBG (BGBl. 79/97) hat im Zusammenhang mit der Neuregelung der Ruhezeiten Bestimmungen vorgesehen, die die Beschäftigung von Jugendlichen in unzumutbarer Weise erschweren. Insbesondere sei auf die

Bestimmung verwiesen, wonach Jugendliche, die am Samstag beschäftigt werden, am Montag in der darauffolgenden Kalenderwoche ebenfalls nicht beschäftigt werden dürfen. Diese in der jüngsten Novelle vorgesehenen Regelungen gehen weit über die EU-Richtlinie 94/33 über den Jugendarbeitsschutz hinaus. Ziel des Antrags ist es, eine EU-konforme Regelung herbeizuführen und damit mehr Möglichkeiten für die Beschäftigung Jugendlicher bzw. für die Einstellung von Lehrlingen zu schaffen.

Im einzelnen sieht der Entwurf folgendes vor:

Zu § 17 Abs. 2:

Jugendliche sollen im Gastgewerbe bis 23:00 Uhr beschäftigt werden können. Dies ist insbesondere während der Sommerzeit im Hinblick auf die Essensgewohnheiten der Gäste erforderlich.

Zu § 17 Abs. 6:

Diese Bestimmung enthält Anpassungen an das neue Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

Zu § 19:

Bis zur jüngsten KJBG-Novelle hatten die Jugendlichen eine wöchentliche Ruhezeit von 43 Stunden, in die der Sonntag zu fallen hatte. Nunmehr sollen grundsätzlich zwei Kalendertage gewährt werden. Für einige Branchen sind aber Sonderregelungen erforderlich. So soll für Lehrlinge der Lehrberufe Bäcker, Konditoren, Fleischer und Molkereifachmann wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von 43 Stunden zu gewähren sein, in die der Sonntag zu fallen hat. Eine solche Ausnahmeregelung läßt Artikel 10 der EU—Richtlinie zu. Im Handel soll zusätzlich zur Wochenruhe von 43 Stunden an einem Tag der folgenden oder vorausgehenden Woche eine Freizeit von 4 Stunden in der Zeit zwischen 8:00 und 18:00 Uhr zu gewähren sein. Schließlich ist eine Kollektivvertragsermächtigung vorgesehen, wonach bei einer anderen Verteilung der Arbeitszeit eine abweichende Regelung getroffen werden kann.